

## **Hinweise zum Abbrennen eines Traditions-/Lagerfeuers in der Gemeinde Geeste**

Gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Geeste vom 24.02.2000 ist das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern verboten.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Geeste.

Eine Genehmigung ist spätestens 14 Tage vor dem Abbrenntermin bei der Gemeinde Geeste schriftlich zu beantragen.

Beim Anlegen und Abbrennen des Osterfeuers ist ein umweltgerechtes Verhalten zu praktizieren. Das betrifft in erster Linie die Reduzierung übergroßer Holzhaufen auf ein angemessenes Maß und die strikte Beachtung der nachstehenden Auflagen und Bedingungen.

### **Auflagen und Bedingungen:**

1. Das Osterfeuer darf in der Zeit von 18.00 Uhr bis Mitternacht abgebrannt werden.
2. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoff (Altöl, Benzin, Reifen usw.) in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
3. Bei starkem Wind ist das Abbrennen unzulässig (deutliche Bewegung armstarker Äste).
4. Das Feuer ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und jederzeit gelöscht werden kann. Hierzu geeignetes Gerät ist bereitzustellen.
5. Durch den Rauch darf der Straßenverkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
6. Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.
7. Das Material soll erst 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden.
8. Das Aufsichten von Osterfeuern im oder um den Bereich von Schutzzonen wie z. B. Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen gemäß § 28 a NNatG und Grundwasserschutzgebieten Zone I und II ist nicht erlaubt. Das gleiche gilt für das Verbrennen auf moorigem Untergrund sowie den vom Verbot des § 37 Abs. 2 NNatG erfassten Flächen.
9. Die Entnahme von Holz aus Wäldern, Hecken und Feldgehölzen ist nicht erlaubt.
10. Für das Aufsichten von Osterfeuern sollen keine stehenden oder liegenden toten Obstbäume und ebenso deren abgestorbene Äste mit einem Durchmesser von über 20 cm verwendet werden.
11. Direkt vor dem Anzünden muss das Material umgeschichtet werden, damit keine Tiere in den Flammen umkommen.
12. Damit die Umschichtung durchführbar bleibt, sollte die Grundfläche des Osterfeuers eine Größe von 5 m x 5 m und eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
13. Beim Verbrennen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Hecken und Gebüsch heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen gemäß § 37 Abs. 3 NNatG sowie aus Sicherheitsgründen folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 50 m zu Gebäuden, jedoch
2. 100 m zu
  - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
  - b) Gebäuden mit weicher Bedachung,
  - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
  - d) Wäldern,
  - e) Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
  - f) Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
  - g) bergbaulichen Anlagen, insbesondere einziehenden Tages-schichten,
  - h) Erdöl- und Erdgasförderplätzen,
  - i) Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden,
3. 300 m zu Krankenanstalten.
14. Es dürfen nur pflanzliche Stoffe verbrannt werden (kein Haus- und Sperrmüll, keine Kunststoffe).
15. Ein Mitverbrennen von Abfällen oder sonstigem ungeeignetem Material stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wird eine derartige Handlung bekannt, kann ein Bußgeld gegenüber dem Veranstalter/Vorsitzenden des veranstaltenden Vereins o.ä. festgesetzt werden.
16. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
17. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **Weitere Hinweise:**

Eine Genehmigung durch die Gemeinde Geeste zum Abbrennen eines Feuers ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Bestimmungen verboten oder gestattet sind, bleiben von den Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Geeste und den o. g. Bestimmungen ausgenommen.

Den Mitarbeitern und bevollmächtigten Dritten der Gemeinde Geeste, der zuständigen Polizei und der zuständigen Feuerwehr ist im Rahmen der Überwachung über die Einhaltung der o. g. Hinweise, der mit Bescheid festgelegten Auflagen sowie der Gefahrenabwehr der ungehinderte Zugang zu den Brennplätzen zu ermöglichen. Auf Verlangen ist die schriftliche Genehmigung über das Abbrennen eines Feuers vorzuzeigen.